



LAND
OBERÖSTERREICH



OGW

Erstellung und
Finanzierung

Seite 1



Leitungsinformationssystem (LIS)

Erstellung und Finanzierung (Erlass der IKD vom 25.06.2014)



LAND
OBERÖSTERREICH



OGW

Erstellung und
Finanzierung

Seite 2

Erlas IKD



Finanzierung der ABA-Kamerabefahrungen in Abgangsgemeinden

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften



Geschäftszeichen:
IKD-2013-222881/37-Sec

Bearbeiter/in: Rainer Secklehner
Tel.: (+43 732) 77 20-11469
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

25. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sind aufgrund der Vorschriften der Wasserrechtsbehörde, im Bereich der Abwasserentsorgung gemäß den festgelegten Zonenplänen, verpflichtet, ihre Wasserleitungs- und Kanalnetze regelmäßig und nachweislich zu inspizieren.



Auf Grund der in diesem Zusammenhang anfallenden, zwar zweckmäßigen aber nicht unerheblichen und oft völlig unbedeckten Ausgaben stellt die Finanzierung insbesondere bei jenen Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, ein Problem dar, das finanzielle Auswirkungen auf die Direktion Inneres und Kommunales bezüglich der Bewirtschaftung der Bedarfszuweisungsmittel (Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Ausgleich des oH) hat.

Die Direktion Inneres und Kommunales als Gemeindeaufsichtsbehörde sieht sich daher veranlasst, für die Gemeinden mit einem Abgang im ordentlichen Haushalt (wenn sie sich Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich oH erwarten) folgende Vorgangsweise für die Finanzierung der vorgeschriebenen Inspektionen fest zu legen:

1. Sofern dies möglich ist, ist die „Erstbefahrung“ der Kanalisation nach den Zonenplanbescheiden im Rahmen eines geförderten Bauabschnittes zur Erstellung eines Leitungsinformationssystems (LIS) durchzuführen; Fördermittel des Bundes und - soweit möglich - des Landes sind in diesem Zusammenhang jedenfalls auszunutzen. Diese „Erstbefahrung“ ist in dieser Kombination jedenfalls im ao. Haushalt zu führen.
2. Die Abwicklung der Projekte kann im ordentlichen Haushalt erfolgen, wenn
 - a. dadurch der jährliche Schnitt der Instandhaltungsausgaben des Gesamthaushaltes der letzten 5 Jahre nicht überschritten wird oder
 - b. die Ausgaben durch Rücklagen zur Gänze bedeckt werden können.



3. Trifft beides nicht zu, sind die Ausgaben der 10-Jahres-Inspektion als Vorhaben des ao. Haushaltes zu realisieren und mittels Aufnahme eines (genehmigungsfreien) Siedlungswasserbau-Bankdarlehens, Laufzeit: 10 Jahre, zu finanzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Finanzierungsregelung analog für den Bereich Wasserversorgung und als Richtschnur grundsätzlich für alle Instandhaltungsmaßnahmen im Siedlungswasserbau gilt.

Dieser Erlass wurde im Einvernehmen mit der Abteilung Oberflächengewässerrwirtschaft, Abwasserwirtschaft und Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft erstellt und wird im GEMNET publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler